

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 16 der Verbandssatzung jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal in der Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.10.1989, zuletzt geändert am 07.12.2017, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigung) erhält folgende neue Fassung:

§ 1) Aufwandsentschädigung

Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Die Vergütung ist monatlich zahlbar.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Weilertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 03.12.2020

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

Verfahrensvermerke:

| | | | |
|-----------------------------|---|--|------------------------|
| Satzung (S) Änderung (Ä) | Öffentliche Bekanntmachung in der Badischen Zeitung | Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald | Vorstehende Fassung |
| vom | vom | am | gilt ab |
| (S) 03.12.2020 | 16.01.2021 | 18.01.2021 | 17.01.2021 |